Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

- § 10 Zwingersteuer
- § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Artikel 2

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 3.

Artikel 3

§ 14 Steueraufsicht

(1) § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Gemeinde festgelegten Frist in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 13, OT Gnaschwitz, 02692 Doberschau-Gaußig, umzutauschen.

Artikel 4

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer
 - 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 23.05.2023

Alexander Fischer Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat:
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, 23.05.2023

Alexander Fischer Bürgermeister

